

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Nº 99.

Mittwoch, den 8. December.

1858.

Bekanntmachung,

die Altersrentenbank betreffend.

Mit Bezugnahme auf § 3^o der Ausführungsverordnung zum Gesetz, die Errichtung einer Altersrentenbank betreffend, vom 6. vorigen Monats, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für die Annahme von Einlagen für die Altersrentenbank bestimmten, unten näher bezeichneten sächsischen Cassen vom 20. dieses Monats an in den Stand gesetzt sein werden, Formulare zu den vorstehenden Declarationen der Einleger unentgeltlich, in gleichen eine die Errichtung der Altersrentenbank erläuternde Druckschrift unter dem Titel „Anleitung zur Benutzung der Königl. Sächs. Altersrentenbank“, in welcher das obgedachte Gesetz und die zugehörige Ausführungsverordnung nebst den Formularen zu den Declarationen, Lieferweisen und Interessantenagen, sowie Auszüge aus den Rententarifs und Beispiele zu deren Gebrauch enthalten sind, gegen Vergütung von einem Neugroschen zu verabreichen.

Bei Annahme von Einlagen behufs der Erwerbung von Altersrenten und zu Verabreichung der vorgedachten Druckschriften sind zur Zeit nachbenannte Gassenstellen bestimmt:

a) in Dresden:

1) die Altersrentenbank (innere Pirnaische Gasse Nr. 17), für welche bis zu deren, den 3. folgenden Monats erfolgenden Eröffnung die Verabreichung mehrerer Druckschriften einstweilen von der Landrentenbank besorgt werden wird;

b) außerhalb Dresden:

2) die sämmtlichen Bezirkssteuerinnen und an Orten, wo eine solche sich nicht befindet, zunächst die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, und wo auch dergleichen Gassenstellen nicht vorhanden, die Rentämter, endlich

4) die Untersteuerämter und Nebenzollämter I. Classe an Orten, wo keine der unter 2 und 3 vorstehend genannten Gassenstellen ihren Sitz hat.

Zugleich werden die vorstehend bezeichneten Provinzialcassen hierdurch benachrichtigt, daß ihnen ihre diesfältigen weiteren Instructionen demnächst mit obgedachten Druckschriften zugehen werden.

Dresden, am 1. December 1858.

Sinanz - Ministerium.

Graudz.

Bekanntmachung,

die Schulgeldreise betreffend.

Diejenigen, welche die ihnen nachgekündigten Fälligzahlungen im Bezug auf ihre Schulgeldreise nicht eingehalten haben, werden andurch zum letzten Male erinnert, ihrem Werbungsschein nicht spätestens bis zum 13. December d. J.